



Baugesuch für Kleinbauten

oder für Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung

Für Bauten und Anlagen, welche dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen (§ 92a, 92b RBV)

Projektbezeichnung:

Parzelle Nr. Strasse:

Länge: Breite: Höhe:

Konstruktion/Material:

Standortdauer Fahrnisbaute:

	Gesuchsteller/in	Grundeigentümer/in bzw. Baurechtsnehmer/in	Projektverfasser/in
Name
Vorname
Strasse
PLZ/Wohnort
Tel. P
Tel. G
E-Mail

Das vollständig ausgefüllte Baugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen – **im Doppel** – an die Bauverwaltung Münchenstein, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein, einzureichen.

- Situationsplan Mst: 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort des Projektes zu den Nachbarparzellen. Abstände zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand oder den eigenen Gebäuden sind anzugeben.
- Masstäbliche Grundriss-, Schnitt- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) sowie Darstellung der Terrainverhältnisse (bestehend und / oder neu).
- Sämtliche Dokumente und Pläne müssen vom Gesuchstellenden unterschrieben werden.**
- Bei Unterschreitung der minimalen Grenzabstände ist die schriftliche Zustimmung der Eigentümerschaft der angrenzenden Parzelle beizubringen (s. Unterschriftenblatt).**

Ort und Datum:

Gesuchsteller/in:

Grundeigentümer/in bzw.
Baurechtsnehmer/in

Projektverfasser/in:

.....

A Gesetzliche Grundlagen

Allgemein

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) untersteht die Bewilligung für Kleinbauten sowie für Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen den Gemeinden. Das kommunale Bewilligungsverfahren richtet sich nach § 93 RBV.
2. Anwendung findet das rechtsgültige Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Münchenstein inkl. zugehörigem Zonenplan sowie kantonale Rechtsgrundlagen.
3. Bau- und Strassenlinien sowie minimale Grenzabstände müssen mit Kleinbauten grundsätzlich eingehalten werden. Für Bauten und Bauteile zwischen den Bau- und Strassenlinien gilt die Regelung gemäss § 54 RBV. Für die erforderlichen Grenzabstände verweisen wir auf untenstehenden Ziffer 5 und Ziffer 8.

Kleinbauten

4. Als Kleinbauten gelten freistehende Gerätehäuschen, Treibhäuser und dergleichen ohne Feuerungsanlage mit einer **Grundfläche von max. 12.00 m² und einer Höhe von max. 2.50 m** ab bestehendem Terrain.
5. **Mit schriftlicher Zustimmung der Grundeigentümerschaften der anstossenden Parzelle kann die Kleinbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden (§ 57 RBV). Ohne entsprechende Zustimmung muss der Abstand zu den Parzellengrenzen mindestens 2.00 m betragen.**
6. Gemäss § 94 Abs.1 lit. i RBV bedürfen freistehende Velounterstände in Leichtbauweise – ausserhalb einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone, der Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals sowie ausserhalb von Quartierplanperimetern – grundsätzlich keiner Baubewilligung, sofern sie eine Höhe von 1.50 m und eine insgesamt Grundfläche von 6 m² pro Parzelle nicht überschreiten.

Fahrnisbauten

7. Als Fahrnisbauten gelten freistehende, maximal 6 Monate dauernde Provisorien mit vorübergehender Zweckbestimmung ohne Feuerungsanlagen und Wasseranschlüsse.
8. Für den Abstand der Fahrnisbaute zu den Parzellengrenzen sind die Grenzabstände gemäss § 90 RBG und 52 RBV massgebend.

B Eingabe/Verfahren

1. **Nach Eingang des vollständigen Baugesuches inkl. den erforderlichen Unterlagen orientiert die Gemeinde die Grundeigentümerschaften der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über das Baugesuch. Die Kosten dafür werden dem/der Gesuchsteller/in verrechnet. Können im Rahmen des Baugesuches die Unterschriften der Grundeigentümerschaften der benachbarten Grundstücke (Unterschriftenblatt) beigebracht werden, entfallen sowohl die Orientierung durch die Gemeinde wie auch die entsprechenden Kosten.**
2. Die Grundeigentümerschaften der anstossenden Parzellen können innert 10 Tagen seit der Orientierung durch die Gemeinde Einsprache gegen das Baugesuch erheben.
3. Die Bauverwaltung entscheidet über allfällige fristgerechte Einsprachen. Gegen den Entscheid der Bauverwaltung kann beim Gemeinderat Münchenstein Rekurs eingereicht werden.
4. Sind allfällige Privateinsprachen abgehandelt und ferner das Baugesuch von der Bauverwaltung für rechtlich in Ordnung befunden, wird die rekursfähige Baubewilligung mit Gebühren sowie notwendigen Bedingungen erteilt.

C Gebühren (gemäss Tarif KBOB, Ansatz C, CHF 155.00 /Stunde minus CHF 10.00)

Grundgebühr pro Bewilligung	inkl. max. 15 Minuten Aufwand		72.50
	zusätzlich pro 15 Minuten		36.25
Kanzleigegebühr			30.00
Falls Unterschriften von Anstösser nicht beigebracht werden	pro Anzeige		15.00

Vor Erhalt der Baubewilligung darf nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Bauverwaltung unter Tel. 061 416 11 50 oder E-Mail: bauanfragen@muenchenstein.ch gerne zur Verfügung.

Bauverwaltung Münchenstein

